



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse  
Zentralsekretariat / Secrétariat central  
Spitalgasse 34, 3011 Bern  
Postfach / Case postale, 3001 Bern  
Tel. 031 329 69 69 / [www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch) / [www.pssuisse.ch](http://www.pssuisse.ch)

Per E-Mail an: [revision-wrg@bfe.admin.ch](mailto:revision-wrg@bfe.admin.ch)

Bern, 12. Oktober 2017

## Revision Wasserrechtsgesetz: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorliegenden Revision, die wir gerne nutzen.

### 1. Einleitende Bemerkungen und grundsätzliche Position der SP

- **Die SP setzt sich seit Langem für eine Stromversorgung ein, die zu 100 % erneuerbar ist.** Mit der Annahme der Energiestrategie wurden wichtige Weichen in diese Richtung gestellt. Die einheimische Wasserkraft ist für die Umsetzung dieser Zielsetzung ein zentraler Pfeiler.
- **Die Wasserkraft ist ein wichtiges Element der Energiewende und vor allem auch in den Bergregionen eine bedeutende volkswirtschaftliche Stütze.** Bei Ausschöpfung des Wasserzinsmaximums belaufen sich die Einnahmen auf 550 Millionen Franken pro Jahr. Der Wasserzins ist keine Steuer, keine Abgabe und keine Subvention und soll das auch künftig nicht werden. **Der Wasserzins ist vielmehr als Entschädigung für die Nutzung der wertvollen und schützenswerten Ressource Wasser zu verstehen und hat eine lange Tradition.** Von der Wasserkraft, die auch zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Schönheit der Gebirgsgegend führen kann, profitieren vor allem auch die grossen Verbrauchszentren.
- Gemäss Artikel 76 Absatz 4 BV verfügen die Kantone über die Wasservorkommen. Der Wasserzins stellt das jährlich zu entrichtende Entgelt für das Recht dar, an einem Standort die Wasserkraft des öffentlichen Gewässers exklusiv nutzen zu dürfen im Sinne einer Nutzungsentschädigung. Das Bundesrecht sieht dafür einen Maximalbetrag vor, das bundesrechtliche Wasserzinsmaximum. Es liegt seit 1. Januar 2015 bei 110 Fr./kWbr. Innerhalb der bundesrechtlichen Schranken sind die Kantone aber frei, Bestimmungen zur Höhe des Wasserzinses festzulegen, was einige Kantone auch nutzen.

## Position der SP

- **Die zur Diskussion stehende Übergangsregelung lehnen wir mit Nachdruck ab. Sie sieht von 2020 bis 2022 ein Wasserzinsmaximum von 80 Fr./kW<sub>br</sub> vor. Die Senkung des Wasserzinsmaximums um fast einen Drittel würde bei den Kantonen aber zu hohen Ausfällen führen und nichts zur Problemlösung beitragen, im Gegenteil. In einigen Kantonen wie Bern und Wallis wird ein Teil der Einnahmen aus dem Wasserzins zudem für Umweltmassnahmen (Revitalisierung der Gewässer) verwendet. Auch dieser Mittelumfang würde sich reduzieren mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt.**
- Gemäss Artikel 49 Absatz 1<sup>bis</sup> Wasserrechtsgesetz ist der Bundesrat verpflichtet, den maximalen Wasserzins bis 2019 für die Zeit nach 2020 festzulegen. Der Bundesrat muss der Bundesversammlung bis 2019 aber auch, gemäss Artikel 30 Absatz 5 Energiegesetz, den Entwurf für ein neues Strommarktmodell unterbreiten. Dieser wird auf die Ausgestaltung des künftigen Wasserzinsmodells Einfluss haben. Es ist deshalb nicht zielführend, in Unkenntnis dieses Vorschlags eine Übergangsregelung für die Wasserzinsen festzulegen. Wie zudem die ElCom aufzeigt, ist aus ökonomischer Sicht eine weitere Förderung der Wasserkraft zusätzlich zur bereits beschlossenen Marktprämie nicht genügend begründet. **Die aufwendige Erarbeitung und Inkraftsetzung einer umstrittenen Übergangslösung für wenige Jahre ist aus diesen Gründen nicht sinnvoll. Wir beantragen deshalb, dass die in Artikel 49 Absatz 1 Wasserrechtsgesetz festgelegte Wasserzinsregelung verlängert wird, bis das neue Strommarktmodell in Kraft tritt.**

## 2. Argumente für die Ablehnung des vorgeschlagenen Übergangsmodells

- **Die Wasserkraft ist nicht per se defizitär, im Gegenteil.** Gemäss Schätzungen der ElCom kann etwa die Hälfte des Stroms aus Wasserkraft bei gebundenen Kundinnen und Kunden zu Gestehungskosten kostendeckend in der Grundversorgung abgesetzt werden. Das Energiegesetz sieht zur Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft zudem eine auf 5 Jahre befristete Marktprämie von 1 Rp./kWh vor, das ergibt jährlich rund 120 Millionen Franken. Zur Unterstützung von neuen Grosswasserkraftwerken sowie zur erheblichen Erweiterung und Erneuerung von Anlagen mit mindestens 300 kW wurde die Möglichkeit von Investitionsbeiträgen geschaffen. Bei Wasserkraftwerken, für deren Neubau der Konzessionär einen Investitionsbeitrag nach Artikel 26 Energiegesetz erhält, dürfen während der für diesen Neubau bewilligten Frist und während zehn Jahren nach Inbetriebnahme keine Wasserzinsen erhoben werden. Betreiber bestehender Anlagen, die einen Investitionsbeitrag zur Erweiterung oder Erneuerung erhalten, profitieren ab Inbetriebnahme von einer zehnjährigen Befreiung für den Teil, für den sie einen Investitionsbeitrag erhalten. **Damit wurden bereits gezielte Entlastungen beschlossen, die wir politisch auch unterstützt haben.**
- Das im September 2016 erstellte Gutachten von „BHP – Hanser und Partner“ zu den Gestehungskosten der Wasserkraft kommt zum Schluss, dass davon auszugehen sei, dass die Produktionskosten der Wasserkraft in den letzten 15 Jahren um 4.9 Rp./kWh herum schwanken würden. **Damit produzieren Wasserkraftwerke günstiger als AKW.** Zudem konnte gemäss diesem Gutachten im Geschäft innerhalb der Schweiz Strom aus Wasserkraft während den letzten 15 Jahren gewinnbringend verkauft werden. Die Nettomarge liegt auch 2015 noch bei durchschnittlich 2 Rp./kWh. Der Zuschlag für die höhere Wertigkeit der Wasserkraft gegenüber dem ungewichteten Mittelwert der Stundenpreise Swissix Base Spot betrug in den letzten 15 Jahren zwischen 6 % und 15 %.
- Bei den Unternehmen ist gemäss Gutachten von BHP festzuhalten, dass die Reingewinne in den letzten 15 Jahren angestiegen und überwiegend als Gewinnvortrag in den Unternehmen behalten wurden. Wird die Gewinnverwendung der Branche betrachtet, zeigt sich, dass in der Mehrheit der betrachteten Geschäftsjahre die Eigentümerkantone via Dividenden und

Tantiemen stärker von der Ertragslage profitiert haben als die Wasserkraftkantone via Wasserzinsen.

- **Diese Befunde machen deutlich, dass die Wasserkraft nicht per se ein Sanierungsfall ist.** Das generelle Schlechtreden der Rentabilität hat vielmehr auch politische Gründe, um die Forderung nach einer Senkung der Wasserzinsen zu begründen. Gleichzeitig wird der Ruf nach Sofortmassnahmen laut, die die Wasserkraft mit der Giesskanne fördern sollen. Ohne Transparenz über die Kosten und internen Finanzflüsse steht aber zu befürchten, dass der mit der Wasserzinssenkung erhoffte Spielraum u.a. für den Weiterbetrieb der unrentablen AKW verwendet wird.
- Ihre Schwierigkeiten haben sich die Stromkonzerne zu einem grossen Teil selber zuzuschreiben. Teilweise wurden Fehlinvestitionen getätigt, unrentable Atomkraftwerke wurden teuer nachgerüstet, Aktionäre erhielten Gewinnausschüttungen und es wurde teilweise verpasst, in neue Technologien und innovative Angebote bzw. Dienstleistungen zu investieren. Im Zusammenhang mit der Ursachenbekämpfung der teilweise schwierigen Lage auf dem Strommarkt ist es deshalb u.E. nicht gerechtfertigt, bei den Wasserzinsen anzusetzen. Der Wasserzins ist nicht der Grund für die Entwicklungen, die gewisse Unternehmen wirtschaftlich unter Druck setzen. Man meint den Sack und schlägt den Esel.

Bei nachweislichem Bedarf wäre eine einzelfallweise Wasserzinsreduktion unter klaren Bedingungen denkbar

- In Fällen, wo es nachweislich einer Nothilfe bedarf, könnten wir einer einzelfallweisen Wasserzinsreduktion im Sinne einer Überbrückungshilfe zustimmen. Diese dürfte maximal 10 Franken pro kW<sub>br</sub> betragen und müsste restriktive Bedingungen erfüllen. Dazu gehört die vollständige Transparenz bezüglich Produktion, Kosten und Gewinnen. Die Beiträge müssten zurückbezahlt werden, sobald das Unternehmen wieder einen Gewinn erzielt.

### 3. Die skizzierte Flexibilisierung als künftiges Modell lehnen wir ab

- **Im Vernehmlassungsbericht wird ausgeführt, dass das Ziel eine Flexibilisierung der Wasserzinsen sein soll, die aber nicht Teil dieser Vorlage ist. Dennoch wird ein mögliches Modell skizziert und die vorgeschlagene Übergangslösung soll als Vorbereitung dazu dienen, was wir politisch und auch vom Vorgehen her kritisieren.**
- Das Wasserzinsmaximum soll sich gemäss Vernehmlassungsbericht in einem künftigen flexibilisierten Modell an einem Referenzmarktpreis orientieren. Das Wasserzinsmaximum würde in Abhängigkeit von diesem Referenzmarktpreis schwanken und aus einem Sockelbetrag und einem variablen Teil bestehen. Die SP ist offen für eine Weiterentwicklung der Wasserzinsregelung, die im Interesse der Wasserkraft und des Berggebiets ist. Die Umwandlung des heutigen Maximalbeitrags in ein Modell, das einen angemessenen Minimalbeitrag plus eine Gewinnbeteiligung vorsieht, ist für die SP denkbar, solange sie nicht zu einer generellen Senkung der Wasserzinsen führt. Das im Vernehmlassungsbericht skizzierte Modell widerspricht diesem Grundsatz.
- **Um die Diskussion über ein künftiges Modell überhaupt führen zu können, braucht es eine Gesamtsicht, die u.a. die Berücksichtigung der gesamten Systemdienstleistungen der Wasserkraft beinhaltet und es braucht vor allem auch aussagekräftige Datengrundlagen zur Rentabilität der Wasserkraft und zur Rentabilität anderer Produktionsweisen. Diese Grundlagen fehlen heute.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
SP Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Levrat', written in a cursive style.

Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Chantal Gahlinger', written in a cursive style.

Chantal Gahlinger  
Politische Fachsekretärin SP Schweiz